

## // MITGLIEDER - INFO

# Meldungen zur Altersteilzeit

E-Mail vom 19. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beschäftigte können Altersteilzeit (ATZ) auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.

Für die kvw-Zusatzversorgung führt die geschlossene Vereinbarung über Altersteilzeit (vor 2003/ab 2003) satzungsrechtlich zu einer unterschiedlichen Abwicklung, insbesondere hinsichtlich der abzugebenden Meldungen beziehungsweise der Höhe der zu meldenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (zvE).

Bei einer vereinbarten ATZ im Sinne des § 34 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse (kvw-S) (vor 2002) werden die Versorgungspunkte aus den Entgelten der zur Hälfte zustehenden Bezüge des § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) ermittelt. Diese zvE sind nach der Datenübermittlungsvorschrift für Zusatzversorgungseinrichtungen (DATÜV-ZVE) mit dem Versicherungsmerkmal 22 (VM 22) während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeitarbeit – im Block- genau wie im Teilzeitmodell – zu melden. ZvE, die in voller Höhe zustehen, sind zusätzlich mit dem VM 10 zu melden. Die Umlage und das Sanierungsgeld im Abrechnungsverband I (AV I) beziehungsweise der Pflichtbeitrag im AV II sind nach § 65 kvw-S monatlich zu überweisen. Die neben den Teilzeitentgelten zusätzlich zu leistenden nicht steuerpflichtigen Aufstockungsbeträge sind dagegen kein zvE.

Wurde eine Altersteilzeit im Sinne des § 62 Absatz 3 kvw-S vereinbart (ab 2003), ist als zvE während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des TV ATZ, nach § 7 des Tarifvertrags zur flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen, zu melden. Diese zvE sind mit VM 23 zu melden. Hiervon ist ebenfalls die jeweilige Umlage/Sanierungsgeld im AV I beziehungsweise der Pflichtbeitrag im AV II im Sinne des § 65 kvw-S monatlich zu überweisen.

Der Datenbestand der kvw-Zusatzversorgung weist viele Fälle auf, bei denen die VM 22 und VM 23 nicht korrekt angewendet werden. Teilweise werden VM 22 und VM 23 während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gemischt gemeldet. Das ist nach satzungsrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Dieser Fehler tritt häufig in Verbindung mit einem Wechsel des Lohnabrechnungssystems auf.

Um eine richtige Ermittlung der Versorgungspunkte für die Versicherten und in diesem Zusammenhang eine korrekte Abrechnung der jeweils zu zahlenden Umlagen/Sanierungsgelder und Pflichtbeiträge zu gewährleisten, bitten wir Sie um Überprüfung der vorhandenen Altersteilzeitfälle.

Die korrekte Anwendung der kvw-Satzungsregelungen obliegt unseren Mitgliedern (Arbeitgebern). Wir bitten Sie, gegebenenfalls entsprechende Korrekturen – auch für vergangene, bereits abgerechnete Jahre – vorzunehmen.

Freundliche Grüße aus Münster sendet Ihnen  
Ihre kvw-Zusatzversorgung

#### KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

kvw-Zusatzversorgung

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

[zusatzversorgung@kvw-muenster.de](mailto:zusatzversorgung@kvw-muenster.de)

[www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de)

#### **kvw – Bestens versorgt**

460.000 Beschäftigte in 1.200 Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Westfalen-Lippe zählen auf unsere Versorgungsleistungen: Beamtenpensionen und Beihilfen, Betriebsrenten und Kindergeld. Als zuverlässiger Partner tragen wir

Verantwortung für Leistungen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.